

**Satzung**  
**über die Erlaubnisse und Gebühren zu Sondernutzungen an**  
**öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**  
**im Gebiet der Gemeinde Berkholz-Meyenburg**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S.218 i.V.m. § 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in ihrer Sitzung am 15.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Berkholz-Meyenburg sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und ohne Beschränkung auf bestimmte Personen oder Personenkreise der Allgemeinheit offen stehen.
- (3) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die im § 2 Absatz 2 des BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen. Die Gesamtheit ist der öffentliche Verkehrsraum.

**§ 2**  
**Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus und bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Sondernutzung ist erst nach Erlaubniserteilung zulässig.

**§ 3**  
**Straßenanliegergebrauch**

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.

## **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, auf Gehwegen befindliche Aufzugsschächte für Waren oder Abfallbehältnisse; Treppenstufen;
- b) die Errichtung von Werbeanlagen und Warenautomaten an der Stätte der Leistung, soweit sie nicht mehr als 50 cm in den Verkehrsraum vor der Gebäudeflucht hineinragen und mindestens 70 cm von einer Fahrbahnkante entfernt sind;
- c) das Anbringen von Sonnenschutzeinrichtungen und Vordächer ab 2,50 m Höhe;
- d) die Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die ohne feste Anbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Verkehrsraum hineinragen und mindestens 70 cm von einer Fahrbahnkante entfernt sind;
- e) Telefonzellen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel sowie Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung;
- f) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen für die Dauer der Veranstaltung und 3 Tage vor Beginn sowie 3 Tage nach Beendigung der Veranstaltung;
- g) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien, Sperrmüll sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
- h) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tage der Entsorgung;
- i) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;
- j) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.

(2) Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von 75 cm verbleiben. Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden,

wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs das erfordern. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

## **§ 5 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich gemäß § 23 Absatz 1 BbgStrG nach dem bürgerlichen Recht. Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

## **§ 6 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich und in der Regel spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse zu stellen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens 1 Monat vor Eintritt zu beantragen.
- (2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
  - a. Erläuterung und Begründung der Sondernutzung;
  - b. Bezeichnung des Ortes und der Größe (m<sup>2</sup> oder laufende Meter) der von der Sondernutzung betroffenen Fläche;
  - c. Art, Umfang, Beginn und Ende der Sondernutzung;
  - d. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder eine Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
  - a. ein Konzept zum Schutz der Straße, bzw. zur Umgestaltung derselben und
  - b. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung enthalten.
- (4) Der Amtsdirektor kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (5) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.
- (6) Wird im Zuge der Prüfung des Antrages eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße bzw. des Gehweges oder die Gefahr einer solchen Beschädigung vermutet, kann der Antragsteller zur Ersatzleistung bei Eintritt einer Beschädigung verpflichtet werden.

- (7) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

## **§ 7 Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
  3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folge beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
  4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung Ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen. Der Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse kann die Sondernutzungserlaubnis hinsichtlich der Anzahl der Plakate beschränken.
- (4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsbehördliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

## **§ 8 Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Stra-

ßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange erforderlich ist.

- (2) Werden mit der Erlaubnisgabe verbundene Zeiträume, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, so können die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen angeordnet werden.
- (3) Die Genehmigung zur Sondernutzung befreit nicht von der Verpflichtung, anderweitige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlichem Recht einzuholen.
- (4) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, ist mit der Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes verbunden. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (5) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Genehmigung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse gestattet.

## **§ 9**

### **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik, sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrippen und Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann der Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse die Verunreinigung ohne vorherige Information an den Erlaubnisnehmer auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen. Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## **§ 10**

### **Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung

verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

## **§ 11**

### **Haftung und Sicherheiten**

- (1) Der Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten und kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und -gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll zwischen Erlaubnisnehmer und dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

## **§ 12**

### **Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird neben der Sondernutzungsgebühr eine Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Oder-Welse erhoben.
- (3) Bei der Erhebung der Gebühren dürfen mehrere miteinander verbundene Gebühren aus dem anliegenden Gebührentarif in einem Bescheid zusammengefasst werden.
- (4) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis beträgt 10 €.

## **§ 13 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
- d) bei unbefugter Sondernutzung sowohl derjenige, der die Nutzung veranlasst als auch derjenige, der sie vorgenommen hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 14 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühr ist 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

## **§ 15 Gebührenrückerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig rückerstattet, wenn das Amt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührensschuldner zu vertreten sind.

## **§ 16 Gebührenfreiheit**

(1) Für Sondernutzungen, die im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Im öffentlichen Interesse liegen Sondernutzungen insbesondere dann, wenn sie der Gefahrenabwehr oder –vorsorge, gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.

(2) Es werden keine Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen bei Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes durch zugelassene Parteien und Wählergruppen erhoben.

(3) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. die Länder und
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände.

(4) Nicht befreit sind die betriebswirtschaftlichen Unternehmungen und Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, der Länder sowie die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Eine Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht aus.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 15.11.2007

---

Krause  
Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse

## Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erlaubnisse zu Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Berkholz-Meyenburg vom 05.07.2007

### **A. allgemeine Bestimmungen und Gebührenberechnung**

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das Gebiet der Gemeinde Berkholz-Meyenburg.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden auf jeweils volle Euro abgerundet.
4. Ergibt die errechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird diese Mindestgebühr erhoben.
5. Die Mindestgebühr beträgt in jedem Falle 10,00 €.
6. Wird ein Standplatz zeit- oder teilweise nicht ausgenutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

### **B. Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei ist das Aufstellen von Festzelten anlässlich von Volksfesten, insbesondere von Sport- und Kinderfesten, sowie das Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen für politische, kulturelle oder gemeinnützige Zwecke, das Aufstellen von Behältnissen zur Erfassung von Abfällen und Wertstoffen durch die Gemeinde oder in deren Auftrage und das Aufstellen von Blumenkübeln o.ä., sofern die straßenverkehrsrechtliche Genehmigung erteilt wurde, sowie das Aufstellen von Hinweisschildern zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer bei Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen.

## C. Gebühren

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung		Gebühr €/m²/lfd.m/Ø Monat	in und
1.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten (Baustelleinrichtung) - mit und ohne Bauzaun -		3,00	
2.	Schuttcontainer und Materiallagerungen aller Art, die länger als 48 Stunden andauern und sie nicht unter Tarifstelle 1 fallen		4,00	
3	Zulassungspflichtige Fahrzeuge, die nicht mehr für den Straßenverkehr zugelassen sind und länger als 24 Stunden im öffentlichen Verkehrsraum stehen		4,00	
4.	Wohnanhänger und andere Anhänger, die länger als 2 Wochen im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden		4,00	
5.	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen (z.B. vor Eisdielen, Cafés usw.		2,00	
6.	Verkaufseinrichtungen/ Verkaufsstände vor Ladenlokalen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden aufgestellt werden		2,00	
7.	Warenauslagen vor Ladenlokalen (Stätte der Leistung)		3,00	
8.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen		1,00	
9.	Informations- und Werbestände, sofern sie nicht nach Absatz B. Gebührentarif gebührenfrei sind		2,00	
10.	Aufstellen von Verkaufsanhängern, sofern sie nicht unter Tarifstelle 6 fallen		2,00	
11.	Zelte aller Art (Verkaufs-, Ausstellungszelte), sofern sie nicht nach Absatz B. Gebührentarif gebührenfrei sind		1,00	
12.	Imbisswagen, Imbissstände		10,00	
13.	Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächer u.ä. soweit sie nicht erlaubnisfrei sind	m <sup>2</sup> und Jahr	15,00	
14.	Aufführungen, Artistik, Schaustellerbetriebe		6,00	
15.	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unter Tarif- Nr. 1 - 14 erfasst sind a) auf Parkflächen b) auf anderen Flächen	je m <sup>2</sup> und Tag je m <sup>2</sup> und Tag	1,00 0,50	